



INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung der Zugspitz-Realschule Garmisch-Partenkirchen: Übertritt an die Zugspitz-Realschule

2. Haushaltssatzung des Schulverbandes Uffing-Seehausen a. Staffelsee (Landkreis Garmisch-Partenkirchen) für das Haushaltsjahr 2019

3. Bekanntmachung Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen: Aufgebot

4. Vereinbarung über die große Übertragung der Aufgaben des Standesamts gem. Art. 2 Abs. 2 AGPStG

1. Bekanntmachung der Zugspitz-Realschule Garmisch-Partenkirchen: Übertritt an die Zugspitz-Realschule

Zu einem Informationsabend zum Übertritt an die Realschule (aus 4. Klasse Grundschule bzw. 5. Klasse Mittelschule) und die Ausbildungsmöglichkeiten an der Zugspitz-Realschule Garmisch-Partenkirchen, Gamsangerweg 1, laden wir interessierte Eltern für

Dienstag, 26.03.2019, um 19:00 Uhr

ein.

RSDin Regina Spitzer und RSK Markus Lieb werden die Eintrittsvoraussetzungen und die Vielfalt der an der Realschule gebotenen Unterrichtsfächer erläutern und Fragen zum Übertritt beantworten.

Einige Lehrkräfte und Schüler stellen besondere Aktivitäten im Schulleben vor. Eine Schulhausführung für die Eltern findet um 18:00 Uhr vor dem Informationsabend statt.

Zusätzlich gibt es am Mittwoch, 03.04.2019, von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr einen Tag der offenen Schultüre, zu dem Eltern und Kinder recht herzlich eingeladen sind.

Garmisch-Partenkirchen, 27. Februar 2019

gez. Regina Spitzer, RSDin

2. Haushaltssatzung des Schulverbandes Uffing-Seehausen a. Staffelsee (Landkreis Garmisch-Partenkirchen) für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund der Art. 9 Abs. 7 u. 9 BaySchFG, Art. 41 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 61 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je 728.700,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je 68.000,00 € festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

a) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Gesamthaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll, wird auf 606.700,00 € festgesetzt (Umlagesoll).

b) Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2018 herangezogen (Bemessungsgrundlage).

c) Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2018 von insgesamt 184 Schülern (ohne Gast Schüler) besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler im Gesamthaushalt 3.297,28 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Uffing a. Staffelsee, 05.03.2019

Rupert Wintermeier, Schulverbandsvorsitzender

II.

Der Haushaltsplan liegt eine Woche lang, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, in der Gemeinde Uffing a. Staffelsee, Hauptstr. 2, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

3. Bekanntmachung der Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen: Aufgebot

Es wurde der Antrag gestellt, nachstehend aufgeführte Sparurkunden, welche zu Verlust gegangen sind, für kraftlos zu erklären:

Nr.	4230339600
Nr.	3405167374
Nr.	3405167382

Diese Sparurkunden werden hiermit für kraftlos erklärt.

Garmisch-Partenkirchen, den 06.03.2019

KREISSPARKASSE GARMISCH-PARTENKIRCHEN

Der Vorstand	
gez. Lingg	gez. Fugmann
(Vorstandsvorsitzender)	(Vorstandsmitglied)

4. Vereinbarung über die große Übertragung der Aufgaben des Standesamts gem. Art. 2 Abs. 2 AGPStG

Vereinbarung über die große Übertragung der Aufgaben des Standesamts gem. Art. 2 Abs. 2 AGPStG

Zwischen

der Gemeinde Bad Kohlgrub

vertreten durch den 1. Bürgermeister Franz Degele

und

der Verwaltungsgemeinschaft Unterammergau

vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Michael Gansler

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1.) Übertragung der Aufgaben des Standesamts

(1) Gemäß Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) überträgt die Verwaltungsgemeinschaft Unterammergau die Zuständigkeit für sämtliche Aufgaben des Standesamts mit Wirkung vom 01.04.2019 auf die Gemeinde Bad Kohlgrub (sogenannte „große Übertragung“). Die Gemeinde Bad Kohlgrub nimmt diese Übertragung an und erfüllt ab diesem Zeitpunkt sämtliche Standesamtsaufgaben auch für das Gebiet des derzeitigen Standesamtes Unterammergau. Der Standesamtsbezirk Bad Kohlgrub erstreckt sich ab diesem Zeitpunkt auch auf das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Unterammergau und des gemeindefreien Gebiets „Ettaler Forst“. Ab der Übertragung soll der Name des Standesamtes geändert werden. Der Name des Standesamtes lautet dann: „Standesamt Ammertal“. Der Sitz des Standesamtes ist in Bad Kohlgrub.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft Unterammergau hebt die Bestellung der bisher von ihr bestellten Standesbeamten mit Ablauf des 31.03.2019 auf. Unberührt hiervon bleibt die Befugnis der von den Gemeinden Unterammergau und Ettal zu Standesbeamten bestellten Bürgermeister zur Vornahme von Eheschließungen. Künftige Änderungen oder Aufhebungen dieser Bestellung(en) sowie Neubestellungen hierfür bleiben in der Entscheidungsbefugnis der Gemeinden Unterammergau und Ettal bzw. der Verwaltungsgemeinschaft Unterammergau. Sie sind der Gemeinde Bad Kohlgrub anzuzeigen.

(3) Der Gemeinderat der Gemeinde Unterammergau, der Gemeinderat Ettal sowie die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Unterammergau und auch der Gemeinderat der Gemeinde Bad Kohlgrub haben diese Übertragung jeweils mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder beschlossen.

2.) Übergabeverhandlung

(1) Das Standesamt Unterammergau übergibt seine sämtlichen Unterlagen an das Standesamt Bad Kohlgrub. Im Einzelnen wird hierzu auf die Übergabeverhandlung (Anlage 1) verwiesen, die wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung ist. Die Unterlagen werden damit Eigentum der Gemeinde Bad Kohlgrub. Die bisherigen Standesamtssiegel werden von der Verwaltungsgemeinschaft Unterammergau und Gemeinde Bad Kohlgrub vernichtet.

(2) Die Vertragsparteien stellen klar, dass Personenstandsbücher und Sammelakten, die bereits Archivgut geworden sind, bei der Verwaltungsgemeinschaft Unterammergau verbleiben. Künftig zur Aussonderung anstehendes Archivgut wird dem Archiv der Verwaltungsgemeinschaft Unterammergau angeboten werden.

3.) Kostenregelung

(1) Das entstehende Gebührenaufkommen steht in vollem Umfang der Gemeinde Bad Kohlgrub zu.

(2) Ab dem 01.04.2019 entrichtet die Verwaltungsgemeinschaft Unterammergau an die Gemeinde Bad Kohlgrub jährlich 3,80 € pro Einwohner. Dieser Kostenersatz erhöht sich jedes Jahr um den Prozentsatz der Tarifierhöhungen im öffentlichen Dienst nach dem TVöD in seiner jeweils gültigen Fassung. Für die jeweilige Einwohnerzahl ist die Zählung des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung zum 30.06. des Vorjahres maßgeblich.

(3) Der Betrag gemäß Abs. 2 ist jeweils zum 01.01. eines Jahres für das laufende

Kalenderjahr in einer Summe zur Zahlung fällig, erstmals am **01.04.2019**. Mit den Zahlungen sind sämtliche Investitions-, Verwaltungs- und Personalkosten abgegolten.

(4) Jede Vertragspartei kann eine Anpassung dieser Kostenregelung verlangen, wenn sich die heute bekannten Voraussetzungen erheblich verändern. Dies gilt insbesondere, wenn im Gebiet einer der Vertragsparteien eine personenstandsrelevante Einrichtung (z.B. Altenheim, Klinik) errichtet, geschlossen oder wesentlich verändert wird oder sich fachliche sowie organisatorische Anforderungen im Personenstandsrecht ändern.

(5) Aufwendungen für den Rahmen der standesamtlichen Trauungen in der Verwaltungsgemeinschaft Unterammergau durch die bestellten Bürgermeister verbleiben bei der Verwaltungsgemeinschaft Unterammergau. Die notwendigen Unterlagen/Urkunden für die standesamtlichen Trauungen werden von der Verwaltungsgemeinschaft Unterammergau in Bad Kohlgrub abgeholt bzw. dorthin zurück gebracht.

4.) Geltungsdauer, Beendigung

(1) Diese Vereinbarung ist unbefristet.

(2) Gemäß Art. 2 Abs. 4 AGPStG kann die Übertragung der Standesamtsaufgaben jederzeit einvernehmlich mit Beschlüssen einer Mehrheit von je zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats der Gemeinden Unterammergau, Ettal sowie der Gemeinschaftsversammlung Unterammergau und der Gemeinde Bad Kohlgrub aufgehoben werden. Gegen den Willen einer Vertragspartei kann die Übertragung durch das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen.

5.) Schlussbestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

(2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die rechtliche Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Tritt ein solcher Fall ein, verpflichten sich die Beteiligten, die nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem ursprünglichen Sinn entsprechen oder möglichst nahe kommen. Dies gilt auch für Vertragslücken, die nicht durch einvernehmliche Auslegung oder Analogie geschlossen werden können.

(3) Meinungsverschiedenheiten aus dieser Vereinbarung werden die Vertragsparteien im Sinne gut nachbarschaftlicher Zusammenarbeit einvernehmlich regeln. Jede Vertragspartei kann hierzu das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen einschalten.

(4) Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung durch das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen (Art. 2 Abs. 5 AGPStG) sowie der amtlichen Bekanntmachung durch beide Vertragsparteien. Sie tritt mit Wirkung vom 01.04.2019 in Kraft.

Für die Verwaltungsgemeinschaft Unterammergau

Auf Grundlage des Beschlusses der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Unterammergau, Top Nr. **1** vom **29.01.2019**

Unterammergau, den 30.01.2019

Michael Gansler
Gemeinschaftsvorsitzender

Für die Gemeinde Unterammergau

Auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses, Top Nr. **8** vom **24.01.2019**

Unterammergau, den 30.01.2019

Michael Gansler
Erster Bürgermeister

Für die Gemeinde Ettal

Auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses, Top Nr. **2** vom **14.01.2019**

Ettal, den 30.01.2019

Josef Pössinger
Erster Bürgermeister

Für die Gemeinde Bad Kohlgrub

Auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses Top Nr. **6** vom **15.01.2019**

Bad Kohlgrub, den 31.01.2019

Franz Degele
Erster Bürgermeister

Garmisch-Partenkirchen, 07.03.2019

Landratsamt
Anton Speer
Landrat